



Geschäftsbescheinigung Wff:
VF: 31.8
FA: 20/10

DR. SCHMITZ & PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

20. März 2014 EB

Kurfürstendamm 92 · D-10709 Berlin
 Tel. (030) 329004-0 · Fax (030) 32900456

wol.
K

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Berufung:
FA: 22.04.2014
VF: 15.06.2014
~~*MT: 11.04.2014*~~ *MOB S:*

13 K 3624/13

Verkündet am: 13. März 2014

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Berufungsbegründung
FD: 20.05.2014
VF: 13.06.2014
~~*MT: 05.05.2014*~~ *MOB S:*

des Rechtsanwalts Andreas Jede, Nestorstraße 22, 10709 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schmitz, Jede und andere, Kurfürstendamm 92, 10709 Berlin,
 Gz.: 00125/13,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Barba-
 rastraße 1, 50735 Köln, Gz.: III A 2-NWR06.02.01-S/2013/01-002,

Beklagte,

wegen Auskunft aus dem Nationalen Waffenregister
 hat die 13. Kammer
 aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. März 2014

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den ehrenamtlichen Richter

die ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Vor dem Hintergrund des Amoklaufs von Winnenden am 11. März 2009 wurde das Waffengesetz verschärft und zur gleichzeitigen Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51) die Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWR) zum 31. Dezember 2012 beschlossen. In das bundesweite Register sind insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie die persönlichen Daten von Erwerbern und Besitzern und Überlassung dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen. Das Register erlaubt die Zuordnung von Waffen und waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen und Verboten zu Personen und wird beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt.

Unter dem 25. Oktober 2012 beantragte der Kläger bei dem BVA die Erteilung einer Auskunft der ihn betreffenden Daten im NWR zum Stichtag 31. Dezember 2012 nach § 19 des Gesetzes zur Errichtung eines nationalen Waffenregisters (NWRG). Dabei nannte er seinen Familiennamen, Vornamen, seine Anschrift sowie Geburtsdatum und

Ort und Staat der Geburt. Der Antrag war eigenhändig unterschrieben.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2013 bat das BVA den Kläger um Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie seines Personalausweises/Reisepasses oder Vorlage des ausgefüllten amtlichen Antragsformulars mit einer amtlichen Beglaubigung seiner Unterschrift durch eine siegelführende Stelle. Zur Begründung gab das BVA an, wegen der Schutzbedürftigkeit der im NWR gespeicherten Daten seien an die Identitätsfeststellung der Antragsteller nach dem Bundesdatenschutzgesetz hohe Anforderungen zu stellen, sodass die Vorlage der genannten Unterlagen erforderlich sei. Mit Email vom 1. Juni 2013 führte der Kläger aus, er halte die Anforderung von Nachweisen vor Erteilung der beantragten Auskunft für rechtswidrig. Das Gesetz fordere lediglich im Falle des § 19 Abs. 3 NWRG (elektronische Auskunftserteilung) besondere Identitätsnachweise. Des Weiteren bat er um Erteilung der begehrten Auskunft oder eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 teilte das BVA dem Kläger unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit, es halte an dem geforderten Identitätsnachweis fest. Es müsse sichergestellt werden, dass die schützenswerten Informationen über den privaten Waffenbesitz auch im Interesse aller gespeicherten Personen nur an Berechtigte übermittelt werde. Die Sensibilität der Daten erfordere eine eindeutige Feststellung der Identität des Antragstellers. Das BVA stellte dem Kläger anheim, im Falle der Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Personalausweises oder Reisepasses Schwärzungen nicht benötigter Angaben vorzunehmen. Auf Grund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werde die Kopie unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht sei. Auch erfolge keine automatisierte Speicherung übersandter Ausweiskopien.

Der Kläger hat am 13. Juni 2013 (Untätigkeits-)Klage erhoben, die er als Verpflichtungsklage fortführt, nachdem das BVA seinen Auskunftsantrag mit Bescheid vom 8. August 2013 abgelehnt hat.

Er trägt vor, es bestehe der Verdacht, dass das BVA gar keine Sicherheitsinteressen hege, sondern lediglich die Anzahl der Auskünfte gering halten wolle. Er verweist darauf, dass hochsensible Daten wie Waffenbesitzkarten mit einfachem Brief versandt würden. Das geforderte Verfahren der Vorlage einer beglaubigten Ausweiskopie sei nicht geeignet, eindeutig die Identität des Antragstellers festzustellen. Die Beglaubigung der Kopie eines Personalausweises durch den Notar sei nicht in die Urkundenrolle aufzunehmen. Der Notar müsse sich nicht über die Identität vergewissern, sondern beglaubige lediglich die Übereinstimmung von Kopie und Original. Er ist der Ansicht, die vom BVA alternativ verlangte Kopie des Personalausweises verstoße zudem gegen § 14 PAuswG, da Personalausweise nicht zum Zwecke der Identitätsfeststellung kopiert

werden dürften.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesverwaltungsamts vom 8. August 2013 zu verpflichten, ihm die beantragte Auskunft nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die schützenswerten personenbezogenen Daten des NWR dürften nur an Auskunftsberechtigte übermittelt werden. Eine Übermittlung an Unberechtigte könne das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Waffenbesitzers verletzen. Das nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegte Auskunftsverfahren sei an das langjährige Verfahren im Ausländerzentralregister angelehnt. Die Vorlage des Identitätsnachweises diene allein zur Prüfung der Auskunftsberechtigung eines Antragstellers. Auch bei Anträgen nach § 19 Abs. 1 NWRG müsse sich die Behörde ausreichend Gewissheit über die Identität des Antragstellers verschaffen, da die Identifikationsmerkmale nach § 19 Abs. 2 NWRG auch durch Fremde zu erhalten seien. Sie legt einen Erlass des Bundesministeriums des Innern zur Zulässigkeit der Fertigung von Kopien von Personalausweisen und Reisepässen vom 29. März 2011 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Dahinstehen kann, ob sie (noch) zulässig ist, nachdem der persönlich in der mündlichen Verhandlung anwesende Kläger die ihm ausdrücklich vom Vertreter der Beklagten angebotene Erteilung der begehrten Selbstauskunft abgelehnt hat. Insofern könnte der

Klage das erforderliches Rechtsschutzbedürfnis fehlen und sich die Inanspruchnahme des Gerichts als unnötig bzw. nahezu rechtsmissbräuchlich darstellen, weil dem klagenden Rechtsanwalt ein ersichtlich einfacherer Weg zur Verfügung stand, das begehrte Klageziel zu erreichen.

Jedenfalls hat die Klage in der Sache keinen Erfolg; die Ablehnung der begehrten Auskunft ist rechtmäßig erfolgt und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Erteilung der begehrten Auskunft steht entgegen, dass der Kläger den zu Recht aufgestellten verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht nachgekommen ist.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Auskunftsanspruch ist § 19 Abs. 1 des aufgrund der nach dem Amoklauf von Winnenden geschaffenen „Gesetzgebungsauftragsnorm“ des § 43a WaffG aus dem Jahre 2009 erlassenen „Nationales-Waffenregister-Gesetz vom 25. Juni 2012“ (BGBl. I S. 1366 - NWRG), das zugleich vorzeitig eine europäischen Richtlinie aus dem Jahre 1991,

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51), die durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8. Juli 2008, S. 5) geändert worden ist, (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 4 und 5 der Richtlinie),

umsetzt.

Das Register erlaubt die Zuordnung von Waffen und waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen und Verboten zu Personen (§ 1 Abs. 1 NWRG) und wird beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt (§ 1 Abs. 2 NWRG). In das bundesweite Register sind insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie die persönlichen Daten von Erwerbern und Besitzern und Überlassung dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen, vgl. im Einzelnen § 4 NWRG. Wie sich aus dem umfassenden Katalog der Anlässe in § 3 NWRG für eine Datenspeicherung ergibt, sind sowohl Erteilung aller waffenrechtlichen Erlaubnisse (mit der daraus zu ziehenden Konsequenz, dass die Waffen im Besitz resp. der Verfügungsmacht der genannten Person sind), als auch Widerruf und Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (für die unter anderem der teilweise erhebliche Rückschlüsse auf persönliche „Verfehlungen“ zulassende Unzuverlässigkeitskatalog des § 5 WaffG maßgeblich ist) zu erfassen. Auskunfts- und übermittlungspflichtig gegenüber der Registerbehörde BVA sind die Waffenbehörden, § 8 Abs. 1 NWRG; sie tragen auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der übermittelten Daten, vgl. im Einzelnen § 8

Abs. 1 bis 4 NWRG. Bereits die Waffenböden müssen nach § 8 Abs. 5 NWRG die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der von ihnen gespeicherten und übermittelten Daten gewährleisten. Nach § 9 Abs. 2 NWRG dürfen die protokollierten Daten nur für Zwecke der Auskunftserteilung an den Betroffenen, zum Zweck der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Registers verwendet werden. Sie sind bereits bei der Speicherung gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen. Die Daten dürfen nach § 10 NWRG an Waffenbehörden, Polizeien des Bundes und der Länder, Justiz- und Zollbehörden, Steuerfahndung sowie Nachrichtendienste übermittelt werden. Auch bei der Übermittlung der Daten trifft das BVA als Registerbehörde wieder die Pflicht, die nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Register gespeicherten Daten gewährleisten. Die Datenübermittlung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln, § 11 Abs. 6 und 7, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 NWRG.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG erteilt die Registerbehörde BVA dem Betroffenen entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Auskunft. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Benehmen mit der Waffenbehörde, die die Daten übermittelt hat, § 19 Abs. 1 Satz 2 NWRG. Die Auskunftserteilung erfolgt auf Antrag, wie sich aus § 19 Abs. 2 NWRG ergibt; der Antrag muss zur antragstellenden Personen den Familiennamen, die Vornamen, Anschrift und Tag, Ort und Staat der Geburt enthalten. Die Auskunft ergeht als Verwaltungsakt, weil der Auskunftserteilung nach § 19 NWRG nach Abs. 1 Satz 2 der Norm eine Entscheidung vorausgeht,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 28. November 2007 - 6 A 2.07 -, juris Rn. 13; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 19 Rn. 9.

Die Auskunft kann auch im Wege der Datenübermittlung über das Internet erfolgen, § 19 Abs. 3 NWRG. Hier treffen das BVA erhöhte Sicherheitsanforderungen, es muss gewährleistet sein, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten, getroffen werden. Erhöhte Anforderungen sind auch an den Nachweis der Identität des Auskunftsbegehrenden zu stellen, § 19 Abs. 3 Satz 3 NWRG. Diese kann erfolgen mittels eines elektronischen Identitätsnachweises, eines Identitätsbestätigungsdienstes, einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder eines anderen elektronischen Nachweisverfahrens.

rens, welches über einen entsprechenden Stand der Technik zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit verfügt.

Zwar hat der Kläger einen Antrag gestellt. Er hat jedoch nicht in der vom BVA verlangten qualifizierten Form seine Identität nachgewiesen, so dass der Antrag abgelehnt werden konnte. Die Rechtfertigung, einen Identitätsnachweis in qualifizierter Form zu verlangen, ergibt sich formal aus der Verweisung des § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG auf das BDSG und materiell aus dem Verbot des § 4 BDSG, Daten unbefugt oder an Unbefugte zu übermitteln.

Hinsichtlich des sonstigen Verfahrens regelt § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG, dass die verantwortliche Stelle das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Verweisung des § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG auf § 19 BDSG umfasst auch die dortige Ermächtigung in Abs. 1 Satz 4, das Verfahren zu regeln; die weiteren Absätze des § 19 NWRG gehen dem nicht als Spezialregelungen vor. Dies folgt aus Wortlaut und Systematik beider Vorschriften: § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG verweist umfassend und ohne Einschränkung auf § 19 BDSG („entsprechend § 19 BDSG“). Auch der Umstand, dass ein Antrag auf Auskunftserteilung - als verfahrenseinleitendes Moment - zu stellen ist, ergibt sich nicht unmittelbar aus § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG, sondern erst im Zusammenspiel von § 19 Abs. 2 NWRG und § 19 Abs. 1 BDSG. Damit sind aber auch die weiteren Sätze des § 19 Abs. 1 BDSG in Bezug genommen, die Regelungen zum Antrag und zur Ablehnung sowie zum Verfahren enthalten. Aus § 19 Abs. 1 Satz 2 NWRG ergibt sich, dass das BVA die Auskunftserteilung auch ablehnen kann - zu den Ablehnungsgründen sagt aber § 19 NWRG nichts, sondern nur § 19 Abs. 4 bis 6 BDSG. Auch dies spricht klar für eine umfassende Verweisung. Systematisch ist das BDSG zudem sozusagen die „Generalnorm“ des Datenschutzrechts, während das NWRG eine bereichsspezifische Ausprägung enthält; soweit das spezielle Gesetz (NWRG) keine Regelungen enthält, ist auf die generelle Norm (BDSG) zurückzugreifen. Dies deckt sich auch mit dem Willen des Gesetzgebers, der ausweislich der Materialien von einer umfassenden Verweisung ausgeht,

vgl. BTDrucks 17/8987, Einzelbegründung zu § 19 NWRG, S. 26: „Durch die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweisung auf § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes werden die dortigen Regelungen, **insbesondere** hinsichtlich des Gegenstands des Auskunftsanspruchs und der Ausnahmen von der Auskunftserteilung, für entsprechend anwendbar erklärt. Dasselbe gilt für die materiellen Auskunftsbeschränkungen nach § 19 Absatz 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes und das Entfallen der Begründung der Auskunftsverweigerung nach § 19 Absatz 6 des Bundesdatenschutz-

gesetzes bei Vorliegen der dort einschlägigen Voraussetzungen.“ -
Hervorhebung nur hier.

Auch enthalten die folgenden Absätze des § 19 NWRG keine Spezialregelungen, die die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG ausschließen. Offenkundig ist dies für § 19 Abs. 3 NWRG, der den Spezialfall der Auskunftserteilung via Internet regelt; diese Form der Auskunftserteilung ist im § 19 BDSG nicht vorgesehen und bedarf vor dem Hintergrund der verschärften Anforderungen an einen Identitätsnachweis im Netz wegen der Wesentlichkeitslehre der gesetzlichen Regelung. Aber auch § 19 Abs. 2 NWRG trifft insofern keine § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG ausschließende Sonderregelung. Zwar heißt es in den Materialien a.a.O., dass „nach Absatz 2 ... zum **Zwecke des Identitätsnachweises** die Angabe bestimmter Grundpersonalien erforderlich“ ist (Hervorhebung nur hier). Die Formulierung legt zwar nahe, dass diese Angaben grundsätzlich ausreichen und in der Regel mehr nicht verlangt werden kann. Jedoch sagt die Vorschrift des § 19 Abs. 2 NWRG schon nichts zur Form der Angaben.

Die danach informell getroffene Verfahrensregelung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG (die nach Angaben der Beklagten ständiger Praxis bei Auskünften nach § 34 Abs. 1 Satz 3 AZRG entspricht - der eine ähnliche Ermächtigung wie § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG enthält -), ist auch rechtmäßig erfolgt.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG bestimmt die Registerbehörde BVA das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss sie sich am Zweck der Ermächtigung orientieren und darf die Grenzen des eingeräumten Verfahrensermessens nicht überschreiten, § 40 VwVfG analog. Zweck der - hier interessierenden - Verfahrensregelungen ist neben verfahrensökonomischen Erwägungen insbesondere zuvörderst die Sicherstellung der Authentizität der antragstellenden Person und erst in zweiter Linie die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Übermittlung der Informationen,

vgl. dazu BTDrucks 17/8987, Einzelbegründung zu § 19 NWRG, S. 26: „Zur Wahrung der Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität ist auf Seiten des Antragstellers erforderlich, dass die Urheberschaft durch einen dem Stand der Technik entsprechenden elektronischen Nachweis geführt wird.“

Die Auskunft soll nur dem wirklich Betroffenen erteilt werden, weswegen dessen Identität zweifelsfrei festzustellen ist,

vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 19 Rn. 14;
Mallmann, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 19 Rn. 51.

Diese Verpflichtung resultiert aus dem (allgemeinen datenschutzrechtlichen) Verbot, Daten unbefugt zu übermitteln, § 4 Abs. 1 BDSG.

Dem Zweck der Authentizität wird durch die Anforderung der Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Personalausweises/Reisepasses des auskunftsbegehrenden Antragstellers oder Vorlage des ausgefüllten amtlichen Antragsformulars mit einer amtlichen Beglaubigung der Unterschrift des auskunftsbegehrenden Antragstellers durch eine siegelführende Stelle gedient. Die Grundvorstellung einer Auskunftserteilung geht von einer persönlichen Vorsprache des auskunftsbegehrenden Antragstellers bei der Registerbehörde aus, anlässlich derer er sich dann durch Vorlage seiner Personalpapiere ausweist und die Behörde unmittelbar feststellen kann, dass Identität besteht,

vgl. Gola/Schomerus, wie vor; Mallmann, a.a.O., § 19 Rn. 52.

Das vom BVA gewählte Verfahren überschreitet auch nicht die Grenzen des Verfahrensermessens, es verstößt weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen das einfachrechtliche Gebot, dass die Auskunft nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG i.V.m. § 19 Abs. 7 BDSG unentgeltlich zu erteilen ist.

Neben dem - wie aufgezeigt - hier gegebenen legitimen Zweck verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des gewählten Verfahrens. Die Vorlage der genannten Identitätsnachweise in beglaubigter Form ist zur Zweckerreichung geeignet. Dafür reicht aus, dass das Mittel jedenfalls nicht ersichtlich ungeeignet ist. Deswegen ist auch die Vorlage einer durch eine vom Notar beglaubigten Ausweiskopie geeignet: Auch hier findet eine Überprüfung von Original und Kopie statt, was eine Manipulation zugunsten einer anderen Person ausschließt. Ob dies in die Urkundsrolle eingetragen wird oder nicht, ist in diesem Zusammenhang ebenso irrelevant wie die Möglichkeit, dass ein Vertreter die Beglaubigung beim Notar einholt.

Die Verfahrensanforderung ist auch erforderlich im Rechtssinne. Erforderlichkeit bedeutet, dass kein gleich geeignetes, den Betroffenen aber weniger belastendes Mittel gegeben sein muss. Zwar wird hier ins Feld geführt, dass das BVA sich auf die Angaben der Antragsteller verlassend die Auskunft per Postzustellungsurkunde bzw. Einschreiben - nur eigenhändig - unter Ausschluss einer Ersatzzustellung versenden könnte,

so auch der Vorschlag bei Mallmann, a.a.O., § 19 Rn. 52.

Dies ist jedoch zum einen kein den Betroffenen - je nach Aufwand bei der Abholung der Postsendung - weniger belastendes Mittel; jedenfalls ist es allenfalls gleich geeignet. Überdies verkennt dieser Argumentationsansatz den Schutzzweck der getroffenen Ver-

fahrensregelung: Im Vordergrund steht, dass die Behörde mit insoweit noch gerechtfertigtem Selbstschutzinteresse, eine Auskunft nicht unbefugt (§ 4 BDSG) zu erteilen, sich der Identität des Antragstellers sicher sein muss. Erst als Folge daraus ergibt sich, dass - in dem von der Registerbehörde zu beeinflussendem Umfang - auch sichergestellt ist, dass die Auskunft auch bei demjenigen ankommt, der sie rechtmäßigerweise beantragt hat.

Die gewählte Verfahrensart ist auch angemessen, der Aufwand steht in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck (vgl. zu diesem Maßstab § 9 Satz 2 BDSG). Insoweit ist zu beachten, dass je nach Art der Daten, über die Auskunft verlangt wird, die schutzwürdigen Belange des (wirklich) Betroffenen in unterschiedlicher Weise zu gewichten sind. Je heikler die Daten sind, desto höhere Anforderungen sind an den Identitätsnachweis zu stellen, der ohnehin schon strengen Anforderungen unterliegt,

vgl. Mallmann, a.a.O., § 19 Rn. 52.

Hier ist in den Blick zu nehmen, dass zum einen den persönlichen Lebensbereich erheblich tangierende Daten im Nationalen Waffenregister gespeichert sind. Dies betrifft zum Beispiel auch Daten zu Rücknahme und Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen (§ 3 Nr. 23 NWRG) oder Waffen(besitz)verboten (§ 3 Nr. 21 NWRG). Soweit einem Widerruf oder einer Rücknahme Straftaten zugrundeliegen (vgl. den Katalog des § 5 WaffG) oder mangelnde Eignung wegen körperlicher/geistiger Gebrechen (vgl. § 6 WaffG) ist es offenkundig, dass diese Daten in hohem Maße schutzwürdig sind. Nichts anderes gilt für die Erfassung der Angaben zu einem waffenrechtlichen Bedürfnis für gefährdete Personen nach § 19 WaffG (§ 3 Nr. 5 NWRG), die einen Rückschluss auf die Gefährdungssituation und eventuell die Schutzmaßnahmen zulassen. Schließlich ist auch in den Blick zu nehmen, dass mit der Erteilung einer Auskunft zu den Einzelheiten der beim Betroffenen vorhandenen Waffen (§ 4 Nr. 4 NWRG) an Unbefugte die Gefahr besteht, dass der Unbefugte versucht, sich in den Besitz der Waffen zu setzen, um sie seinerseits rechtswidrig einzusetzen. Berücksichtigt man weiter, dass einfache Fotokopien heutzutage ohne weiteres zu manipulieren sind,

wovon auch der vom BVA in Bezug genommene Erlass des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Zulässigkeit von Vervielfältigungen von Personalausweisen und Reisepässen ausgeht,

liegt auf der Hand, dass gegenüber der Belastung des Antragstellers mit den Kosten für eine Beglaubigung von Kopie oder Unterschrift sowie dem damit verbundenen Zeitaufwand der Schutzzweck überwiegt und die Verfahrensregelung daher auch angemessen ist.

Deswegen wird im Schrifttum auch die Vorlage von beglaubigten Kopien der Ausweisdokumente oder einer beglaubigten Unterschrift - unter Umständen sogar bei persönlicher Vorsprache des Antragstellers - für ohne weiteres zulässig gehalten, vgl. Gola/Schomerus und Mallmann, jeweils a.a.O.

Nur dies wird auch den oben dargelegten durchgehenden hohen Schutzauflagen für die Registerbehörde gerecht.

Angesichts des Schutzzwecks verstößt die Verfahrensanforderung auch nicht gegen das Verbot des Kopierens von Personalausweisen und Reisepässen (abgeleitet aus § 14 PAuswG).

Auch die Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NWRG i.V.m. § 19 Abs. 7 BDSG wird durch die Verfahrensanforderung nicht konterkariert, die Auskunftserteilung selbst bleibt unentgeltlich. Der Auskunftsbegehrende kann vor dem Hintergrund der Unentgeltlichkeit beispielsweise auch nicht verlangen, dass die Registerbehörde ihm Fahrtkosten ersetzt, die er zu einer persönlichen Vorsprache hat aufwenden müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht, § 124a Abs. 1 VwGO, insbesondere ist das allein verfahrensrechtliche Nebenfragen betreffende Verfahren nicht rechtsgrundsätzlicher Art.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte einfach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

